Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundeseinheit für die Lebensmittelkette BLK

BERICHT über das

BLK-Auditprogramm

Bewilligte Lebensmittelbetriebe Schweiz 2023/2024

November 2023 bis April 2024

Bern, 21. August 2024

Zusammenfassung

Die Bewilligung von Betrieben bildet die Grundlage für den nationalen und internationalen Handel. Im Auftrag des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) überprüft die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) in regelmässigen Abständen, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Das Programm 2023/2024 bildet die Fortsetzung eines 2019 durchgeführten Auditprogramms und betrifft die kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden, die 2019 nicht auditiert wurden. Es soll aufzeigen, inwieweit die Rechtsgrundlagen im Bereich der Bewilligung von Lebensmittelbetrieben umgesetzt werden. Die Audits fanden zwischen November 2023 und April 2024 statt. Geprüft wurden die Lebensmittelinspektorate (LMI) von 10 Ämtern und das Fürstentum Liechtenstein. Bei jedem Inspektorat wurden die Praktiken und Verfahren im Bereich der folgenden vier Themen detailliert untersucht:

- Sind korrekte Bewilligungsverfügungen inkl. Bewilligungsnummern vorhanden?
- Werden Bewilligungsinspektionen durchgeführt und sind sie dokumentiert?
- Wird die vorgesehene Inspektionsfrequenz eingehalten?
- Sind in den Bewilligungen die Tätigkeiten und Tierarten erfasst und entsprechen die Angaben denen der veröffentlichten Liste der bewilligten Betriebe Schweiz?

Dieser Schlussbericht des Programms präsentiert die Ergebnisse der Audits. Zur Optimierung der mit dem Auditprogramm identifizierten optimierbaren Bereiche werden dreizehn Handlungsfelder vorgeschlagen (siehe Kapitel 6).

- **Sind korrekte Bewilligungsverfügungen inkl. Bewilligungsnummern vorhanden?**
  In allen Kantonen verfügen die LMI über geeignete Verfahren zur Identifizierung von Betrieben, die nach Artikel 21 LGV bewilligungspflichtig sind. Das Informationsschreiben 2017/4 dient als Grundlage für den Entscheid über eine Bewilligungspflicht.

  Mit einer Ausnahme verfügen die LMI aller Kantone und des Fürstentums Liechtensteins über Bewilligungsverfügungen für alle bewilligten Betriebe. Die Bewilligungsverfügungen sind in der Regel nicht befristet, formal korrekt und entsprechen den Anforderungen des Informationsschreibens 2018/1.

  In Kantonen, in denen die Zuständigkeit für bestimmte bewilligte Betriebe sowohl beim Veterinärdienst (VetD) als auch beim LMI liegt, kann es vorkommen, dass das LMI Verfügungen ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs ausstellt.

  Die Praxis, Bewilligungen nach Artikel 21 LGV für Betriebe auszustellen, die gemäss Informationsschreiben 2017/4 nicht bewilligungspflichtig sind, ist bei den meisten LMI anzutreffen.

  Im Fall einer Mutation wird in der Regel eine Inspektion durch das LMI durchgeführt. Die Mehrheit der LMI stellt dann eine neue, umfassende Bewilligung aus. Bei einer Betriebsaufgabe stellen nicht alle LMI eine amtliche Verfügung zur Sistierung der Bewilligung aus. Ein Bewilligungsentzug wird von den LMI aller Kantone als letztes Mittel gesehen.

  Betriebe mit einer Bewilligung nach Artikel 21 LGV erhalten vom LMI eine Bewilligungsnummer. Die Nummer basiert bei erstmaligen Bewilligungen auf der BUR-Nummer des Betriebs gemäss BurWeb[1]. In gewissen Fällen werden der Nummer Buchstaben vorangestellt, was im Informationsschreiben 2018/1 nicht vorgesehen ist[2].

[1] Mit Ausnahme von FL, das keine BUR-Nummern verwendet

[2] Version vom 09.01.2018: Die Version vom 24.04.2024 wurde bei der Erstellung dieses Berichts nicht berücksichtigt.

- **Werden Bewilligungsinspektionen durchgeführt und sind sie dokumentiert?**
  Vor der Erteilung einer Betriebsbewilligung nach Artikel 21 LGV erfolgt überwiegend eine umfassende Inspektion durch das LMI. Nur im Fall von Sömmerungsbetrieben wird manchmal vor der Inspektion eine provisorische Nummer ausgestellt. Die Bewilligungsinspektionen nach Artikel 21 LGV werden von allen LMI in einem Inspektionsbericht zufriedenstellend dokumentiert.
- **Wird die vorgesehene Inspektionsfrequenz eingehalten?**
  Die Inspektionen der bewilligten Betriebe werden mit der im Informationsschreiben 2018/1 verlangten Häufigkeit im Abstand von 5 Jahren durchgeführt[2]. Nicht von allen LMI gleich ausgelegt werden hingegen die Anforderungen an die Inspektionshäufigkeit von Sömmerungsbetrieben mit mehreren Standorten. Zerlegebetriebe werden von ATA kontrolliert, ausser in drei Kantonen, in denen die Inspektion aufgrund fehlender ATA vom LMI durchgeführt wird.
- **Sind in den Bewilligungen die Tätigkeiten und Tierarten erfasst und entsprechen die Angaben denen der veröffentlichten Liste der bewilligten Betriebe Schweiz?**
  ASAN ist das Hauptinstrument für die Meldung von Betrieben mit einer Bewilligung nach Artikel 21 LGV ans BLV, während das Formular nur noch von einem einzigen LMI verwendet wird.

  In der Mehrheit der Kantone gibt es Abweichungen zwischen den Angaben in den amtlichen Verfügungen und der BLV-Liste. Diese Abweichungen sind zum Teil auf Verfahrensfehler innerhalb der LMI zurückzuführen, aber auch – bei gemeinsamer Zuständigkeit von VetD und LMI – auf mangelnde Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden. Ausserdem führt die dynamische Verknüpfung zwischen BurWeb und ASAN zu Problemen, die sich auf die BLV-Liste auswirken.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
2 Auftrag 5
3 Ziel 5
4 Verfahren und Methodik 6
5 Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Handlungsfelder 7
5.1 Sind korrekte Bewilligungsverfügungen inkl. Bewilligungsnummern vorhanden? 7
5.1.1 Meldung bei der kantonalen Behörde, Entscheid über die Bewilligungspflicht und Konformität der Bewilligungsverfügungen 7
5.1.2 Mutationen, Betriebsaufgabe und Entzug der Bewilligung 10
5.1.3 Bewilligungsnummern 11
5.2 Werden Bewilligungsinspektionen durchgeführt und sind sie dokumentiert? 12
5.2.1 Bewilligungsinspektionen 12
5.2.2 Inspektionsberichte 13
5.3 Wird die vorgesehene Inspektionsfrequenz eingehalten? 13
5.3.1 Inspektionsfrequenz 13
5.4 Sind in den Bewilligungen die Tätigkeiten und Tierarten erfasst und entsprechen die Angaben denen der veröffentlichten Liste der bewilligten Betriebe Schweiz? 15
5.4.1 Meldung ans BLV 15
5.4.2 Übereinstimmung zwischen Bewilligungsverfügungen und BVL-Liste 16
6 Die Handlungsfelder im Überblick 18
7 Anhang 19
7.1 Gesetzliche Grundlagen (als Referenzdokumente) 19

1 Einleitung

Die Bewilligung von Betrieben bildet die Grundlage für den nationalen und internationalen Handel. Sie ist eine wesentliche Anforderung des bilateralen Veterinärabkommens mit der EU[3,4] und der Äquivalenz im Veterinär- und Lebensmittelbereich. Für bewilligte Lebensmittelbetriebe ist die Einhaltung der an die Bewilligung geknüpften Bedingungen entscheidend, um den freien Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zwischen der Schweiz und der EU zu gewährleisten[5]. Das Schweizer System zur Bewilligung und Verwaltung von bewilligten Betrieben wird regelmässig von der EU und Drittstaaten überprüft.

2 Auftrag

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Thematik beauftragt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) in regelmässigen Abständen damit, zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Entsprechend beauftragte das BVL im Jahr 2019 die BLK mit der Durchführung eines Auditprogramms, bei dem die Behörden von 10 Kantonen und das Fürstentum Liechtenstein geprüft wurden. Mit dem Programm 2023/2024 werden nun diejenigen kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden geprüft, die im Programm 2019 nicht auditiert worden waren.

3 Ziel

Ziel ist es, den aktuellen Stand der Umsetzung der Rechtsgrundlagen im Bereich der Bewilligung von Lebensmittelbetrieben zu ermitteln.

Konkret soll das Audit-Programm vier Fragen zu den Betrieben beantworten, die über eine Bewilligung nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) verfügen:

- Sind korrekte Bewilligungsverfügungen inkl. Bewilligungsnummern vorhanden?
- Werden Bewilligungsinspektionen durchgeführt und sind sie dokumentiert?
- Wird die vorgesehene Inspektionsfrequenz eingehalten?
- Sind in den Bewilligungen die Tätigkeiten und Tierarten erfasst und entsprechen die Angaben denen der veröffentlichten Liste der bewilligten Betriebe Schweiz?

[3] SR 0.916.026.81

[4] https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/kooperationen/internationale-abkommen/veterinaerabkommen-schweiz-eu.html

[5] https://food.ec.europa.eu/safety/biological-safety/food-hygiene/approved-eu-food-establishments_en#tech

4 Verfahren und Methodik

Die Audits wurden im Zeitraum von November 2023 bis April 2024 durchgeführt. Geprüft wurden die Lebensmittelinspektorate (LMI) von 10 Ämtern und des Fürstentums Liechtensteins. Bei jedem LMI wurden die Prozesse zur Verwaltung der bewilligten Betriebe geprüft. Zusätzlich wurden Dossiers von Betrieben mit einer Bewilligung nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) ausgewählt (Stichproben) und genauer untersucht. Bei der Auswahl der Stichprobe wurde darauf geachtet, Betriebe aus möglichst vielen Sektionen einzubeziehen, ebenso Betriebe, die erst seit Kurzem bzw. schon lange über eine Bewilligung verfügen (erkennbar an ihrer drei- bzw. vierstelligen Bewilligungsnummer). Hinweis: Die Schlussfolgerungen und Feststellungen in diesem Bericht beruhen auf einer spezifischen Stichprobe der geprüften Betriebe. Die Ergebnisse bieten somit einen aussagekräftigen Überblick, sind aber möglicherweise nicht umfassend repräsentativ für alle Daten der geprüften Kantone.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die geprüften LMI, die nach Artikel 21 LGV bewilligten Betriebe und die eingesehenen Betriebsdossiers.

Tabelle 1: Übersicht, aufgeschlüsselt nach Amt, über die geprüften Lebensmittelinspektorate (LMI) sowie die nach Artikel 21 LGV bewilligten Betriebe und die eingesehenen Betriebsdossiers

Kanton / Fürstentum	**Gesamtzahl der nach Artikel 21 LGV bewilligten Betriebe und Gesamtzahl der betroffenen Sektionen im Kanton *(kursiv)***	**Zahl der beim Audit untersuchten Betriebsdossiers und Zahl der von den eingesehenen Dossiers betroffenen Sektionen *(kursiv)***
Aargau (AG)	64 (*14*)	20 (*12*)
Schaffhausen / Appenzell Innerrhoden / Appenzell Ausserrhoden (SH / AI / AR)	50 (*11*)	15 (*11*)
Bern (BE)	700 (*14*)	18 (*12*)
Basel-Land (BL)	19 (*8*)	11 (*8*)
Liechtenstein (FL)	7 (*8*)	7 (*8*)
Freiburg (FR)	200 (*9*)	15 (*7*)
Genf (GE)	26 (*14*)	16 (*14*)
Luzern (LU)	87(*14*)	13 (*12*)
Thurgau (TG)	64 (*10*)	11 (*8*)
Waadt (VD)	235 (*14*)	12 (*11*)
Zürich (ZH)	75 (*7*)	12 (*6*)
TOTAL	**1'527**	**150**

5 Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Handlungsfelder

5.1 Sind korrekte Bewilligungsverfügungen inkl. Bewilligungsnummern vorhanden?

Rechts- und Vollzugsgrundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)
- Informationsschreiben des BVL 2017/4 vom 30.05.2017: Umsetzung der Artikel 20 und 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Melde- und Bewilligungspflicht)
- Informationsschreiben des BLV 2018/1[6] vom 09.01.2018: Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

5.1.1 Meldung bei der kantonalen Behörde, Entscheid über die Bewilligungspflicht und Konformität der Bewilligungsverfügungen

Ergebnisse

In allen Kantonen meldet sich die Mehrheit der Betriebe, die nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) bewilligungspflichtig sind, von sich aus bei den kantonalen Behörden.

Mit den Unterlagen, die das LMI bei einer solchen Meldung anfordert, kann es gestützt auf das Informationsschreiben 2017/4 des BLV über die Bewilligungspflicht entscheiden.

In den meisten Kantonen werden auch Betriebe, die gemäss Informationsschreiben 2017/4 nicht bewilligungspflichtig sind, auf Wunsch des Betriebs vom LMI nach Artikel 21 LGV bewilligt. Nach Aussage der LMI beantragen diese Betriebe in erster Linie eine Bewilligung nach Artikel 21 LGV, weil dies ihre Exporttätigkeit vereinfacht.

Manchmal wird die Notwendigkeit einer Bewilligung vom LMI bei einer Inspektion der Lebensmittelkontrolle festgestellt. Dies betrifft beispielsweise Betriebe, deren Produktionsvolumen so stark angestiegen ist, dass sie nicht länger als „nebenberufliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von begrenztem Umfang“ gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f LGV, wie im Informationsschreiben 2017/4 zitiert, eingestuft werden.

Eine besondere Schwierigkeit besteht bei Sömmerungsbetrieben, die aufgrund ihrer geringen Grösse und besonderen geografischen Lage schwer zu identifizieren sind, weshalb es wichtig ist, dass sich diese Betriebe selber bei den LMI melden.

Das Informationsschreiben 2017/4 des BVL ist ein wichtiges Hilfsmittel für den Entscheid über eine Bewilligungspflicht nach Artikel 21 LGV. Ein Kanton (VD) weist jedoch auf gewisse Widersprüche zwischen den im Text erwähnten Ausnahmen und dem Entscheidungsbaum im Anhang hin. Dies könnte zu unterschiedlichen Entscheidungen der verschiedenen kantonalen LMI führen. Zu beachten ist ausserdem, dass in der französischen Version des Informationsschreibens eine Textpassage fehlt (Ausnahme 2g).

[6] Die Fassung vom 24.04.2024 wurde bei der Erstellung dieses Berichts nicht berücksichtigt

Die LMIs aller Kantone und des Fürstentums Liechtensteins, mit Ausnahme eines Kantons (VD), verfügen über Bewilligungsverfügungen für alle Betriebe, die gemäss Art. 21 der LGV bewilligt sind. In einem Kanton (VD) liegen keine Bewilligungsverfügungen für Betriebe vor, die vor dem 1. Januar 2006 bewilligt wurden, bevor die Verantwortung für die Bewilligungserteilung auf die kantonalen Behörden überging (Inkrafttreten von Art. 17a LMG). In diesen Betrieben führte das LMI gemäss Informationsschreiben 2018/1 regelmässige vollständige Kontrollen durch, ohne jedoch eine formelle Bewilligungsverfügung auszustellen.

Ausser in Ausnahmefällen sind die Bewilligungsverfügungen nicht befristet und werden in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Informationsschreibens 2018/1 erstellt. Dabei sind folgende Elemente besonders hervorzuheben:

- **Entscheide mit Auflagen**
  Die Lebensmittelinspektorate von sechs Kantonen (BL, FR, TG, VD, BE, LU) und des Fürstentum Liechtenstein erteilen Bewilligungen unter der Voraussetzung, dass die im Inspektionsbericht aufgeführten Mängel innerhalb einer festgelegten Frist behoben werden. Werden diese Mängel nicht fristgerecht behoben, wird die Bewilligung ungültig.

  Solche Entscheide werden von den LMI nicht als «*Bewilligung mit Auflage»* gemäss Artikel17 Absatz 2 LMVV verstanden und von den LMI damit begründet, dass sie die betroffenen Betriebe ermutigen wollen, die Mängel fristgerecht zu beseitigen.

  Allerdings werden als unkritisch eingestufte Mängel nicht immer von den LMI überprüft, und kein LMI erteilt nach einer zufriedenstellenden Beseitigung der Mängel nochmals eine Verfügung.

- **Bewilligte Tätigkeiten und Tierarten**
  Die Bewilligungsverfügungen aller Kantone enthalten die erlaubten Tätigkeiten (Sektion, Kategorie und Tierart) in Übereinstimmung mit dem Informationsschreiben 2018/1. In einem Kanton (GE) enthielten jedoch einige der vom LMI vor 2011 ausgestellten Bewilligungsverfügungen keine Angaben zu den bewilligten Tätigkeiten, sondern hielten lediglich fest, dass «*der Betrieb bewilligt ist*». Die betroffenen Betriebe verfügen somit nicht über ein amtliches Dokument mit Angabe des Umfangs ihrer Bewilligung.

- **Gemeinsame Verantwortung Lebensmittelinspektorat / Veterinärdienst**
  In drei Kantonen (TG, AG, VD) ist die Zuständigkeit für die Bewilligung nach Artikel 21 LGV für einen Betrieb aufgeteilt zwischen LMI und Veterinärdienst (VetD).

  Das heisst, dass sich vom LMI ausgestellte Verfügungen auf Aktivitäten beziehen, die vom VetD kontrolliert und bewilligt wurden. Beispielsweise umfasst eine vom LMI ausgestellte Bewilligungsverfügung für einen Verarbeitungsbetrieb (PP) auch die Tätigkeit Sammelstelle (CC), obwohl die Kontrolle und Bewilligung der Sammelstelle in dem betreffenden Kanton nicht dem LMI obliegt. Auch im Fleischsektor erteilt das LMI Bewilligungen, die alle Tätigkeiten des Betriebs umfassen, obwohl die Kategorien Schlachthof (SH) und Zerlegebetrieb (CP) vom VetD kontrolliert und genehmigt wurden.

- **Sömmerungsbetriebe**
  In gewissen Kantonen gibt es zahlreiche Sömmerungsbetriebe (FR, VD, BE). Das LMI dieser Kantone macht von der im Informationsschreiben 2018/1 gebotenen Möglichkeit Gebrauch, eine einzige Bewilligungsnummer für mehrere Standorte (Sömmerungsbetriebe) zu vergeben.

  In einem Kanton (BE) erfüllen die Bewilligungsverfügungen nicht alle in Abschnitt 4 des Informationsschreibens genannten Anforderungen: «*In der Betriebsbewilligung sind alle Standorte [...] aufzulisten*» und «*In der Betriebsbewilligung ist*

anzugeben, welche Tätigkeiten an den einzelnen Standorten durchgeführt werden und welche Tierarten jeweils bewilligt sind». Denn die Bewilligungen werden für den Hauptstandort und dessen Tätigkeiten ausgestellt, die übrigen Standorte werden hingegen nicht angegeben. Das LMI erklärt dies damit, dass die Produktionsstandorte von Jahr zu Jahr variieren, nahe beieinander liegen oder nicht immer über offizielle Adressen verfügen. Angaben über alle mit einem bewilligten Hauptstandort verbundenen Standorte sind jedoch in den Dossiers des LMI verfügbar.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In allen Kantonen verfügen die LMI über geeignete Verfahren zur Identifizierung von Betrieben, die nach Artikel 21 LGV bewilligungspflichtig sind. Das Informationsschreiben 2017/4 dient als Grundlage für den Entscheid über die Bewilligungspflicht, enthält aber einige Ungenauigkeiten.

Die LMIs aller Kantone und des Fürstentums Liechtensteins, mit Ausnahme eines Kantons (VD), verfügen über Bewilligungsverfügungen für alle Betriebe, die gemäss Art. 21 der LGV bewilligt sind. In einem Kanton (VD) liegen keine Bewilligungsverfügungen für Betriebe vor, die vor dem 1. Januar 2006 bewilligt wurden, bevor die Verantwortung für die Bewilligungserteilung auf die kantonalen Behörden überging (Inkrafttreten von Art. 17a LMG). In diesen Betrieben führte das LMI gemäss Informationsschreiben 2018/1 regelmässige vollständige Kontrollen durch, ohne jedoch eine formelle Bewilligungsverfügung auszustellen.

Die Bewilligungsverfügungen sind in der Regel nicht befristet, formal korrekt und entsprechen den Anforderungen des Informationsschreibens 2018/1. Einige Ungenauigkeiten wurden bei Bewilligungen festgestellt, die vor 2011 (d. h. vor der Veröffentlichung des Informationsschreibens 2018/1) oder für Sömmerungsbetriebe erteilt wurden.

Die Praxis mehrerer LMI, Bewilligungen an Auflagen zu knüpfen, kann für die betroffenen Betriebe problematisch sein. Denn falls das LMI keine Überprüfung durchführt und keine Schlussverfügung ausstellt, ist für den Betrieb nicht klar, ob seine Bewilligung gültig ist.

In Kantonen, in denen die Zuständigkeit für bestimmte bewilligte Betriebe sowohl beim VetD als auch beim LMI liegt (TG, AG, VD), kann es vorkommen, dass in den Bewilligungsunterlagen auf Aktivitäten verwiesen wird, die vom VetD kontrolliert und bewilligt werden.

Bewilligungen nach Artikel 21 LGV für Betriebe auszustellen, die gemäss Informationsschreiben 2017/4 nicht bewilligungspflichtig sind, kommt als Praxis bei den meisten LMI vor. Die Legitimität solcher Bewilligungen sowie die Anforderungen in solchen Fällen sind unklar.

Handlungsfeld Nr. 1

Es wird eine Überarbeitung des Informationsschreibens 2017/4 empfohlen, insbesondere eine Überprüfung der Übereinstimmung von Text und Entscheidungsbaum im Anhang.

Handlungsfeld Nr. 2

Es wird eine Überarbeitung des Informationsschreibens 2018/1 empfohlen. Neben einer allgemeinen Überprüfung des Dokuments werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- Empfehlungen für Bewilligungen mit Auflagen.
- Informationen darüber, dass die LMI über die von der zuständigen Behörde ausgestellte Bewilligung nach Artikel 21 LGV verfügen müssen.

- Empfehlungen für die Ausstellung der Bewilligungen bei gemeinsamer Zuständigkeit (VetD / LMI).
- Informationen über die Legitimität und die Anforderungen bei Bewilligungen, die auf Antrag des Betriebs erteilt werden (nicht bewilligungspflichtige Betriebe gemäss Informationsschreiben 2017/4).

5.1.2 Mutationen, Betriebsaufgabe und Entzug der Bewilligung

Ergebnisse

Generell führen die LMI aller Kantone bei Mutationen (z. B. Änderung der Tätigkeiten des Betriebs) eine gezielte Inspektion durch.

Neun LMI[7] stellen nach der Inspektion eine neue, umfassende Bewilligungsverfügung aus. Die neue Bewilligungsverfügung ersetzt die vorherige und enthält einen entsprechenden Hinweis.

Die LMI von einem Kanton (LU) und im Fürstentum Liechtenstein (FL) erteilen nach einer Mutation (z. B. zusätzliche Tätigkeit) eine Teilbewilligung nur für die betroffene Tätigkeit. Die Informationen über den Umfang der Bewilligung eines Betriebs sind somit auf mehrere Bewilligungsverfügungen aufgeteilt.

Das Vorgehen der LMI bei einer Betriebsaufgabe ist je nach Kanton unterschiedlich. Einige Kantone stellen eine amtliche Verfügung zur Sistierung der Bewilligung aus (FR, TG, VD). In vier Fällen (SH/AI/AR, ZH, AG, BE) nimmt das LMI die Betriebsaufgabe zur Kenntnis und archiviert den Betrieb im System, stellt dem Betrieb jedoch keine amtliche Verfügung über die Sistierung der Bewilligung zu.

Nur in einem Kanton (GE) und im Fürstentum Liechtenstein (FL) gaben die LMI an, in den letzten Jahren einen Bewilligungsentzug vorgenommen zu haben, nachdem es in den betreffenden Betrieb zu kritischen Mängeln gekommen war. In beiden Fällen wurde der Entzug vom LMI mittels amtlicher Verfügung mitgeteilt.

Das Fürstentum Liechtenstein (FL) weist darauf hin, dass die Kriterien für einen Entzug geklärt werden sollten, da das Kriterium «*Gesundheitsgefährdung*» andere für die Lebensmittelsicherheit kritische Aspekte (z. B. Selbstkontrolle, Rückverfolgbarkeit) nicht ausreichend berücksichtige.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Falle einer Mutation wird in der Regel eine Inspektion durch das LMI durchgeführt. Die meisten LMI stellen dann eine neue, umfassende Bewilligung aus. Zwei LMI stellen hingegen eine Teilbewilligung aus, die nur für die Mutation oder Hinzufügung einer Tätigkeit gilt. In diesem Fall ist es sowohl für die kantonale Behörde als auch für den Betrieb schwierig, sich einen Überblick über die im betreffenden Betrieb bewilligten Tätigkeiten zu verschaffen, da die Informationen in mehreren separaten Bewilligungen aufgeführt sind.

Bei einer Betriebsaufgabe stellt nicht jedes Lebensmittelinspektorat (LMI) eine amtliche Verfügung zur Einstellung der Bewilligung aus. Zudem gibt es unterschiedliche Auslegungen der Anforderungen an ein amtliches Dokument seitens der LMI.

Im Allgemeinen wird ein Bewilligungsentzug von den LMI in allen Kantonen als letztes Mittel angesehen, da das Kriterium «*Gesundheitsgefährdung»* für andere Aspekte, die für die Lebensmittelsicherheit jedoch ebenfalls kritisch sind, viel Spielraum lässt.

[7] GE, VD, BL, ZH, AG, TG, FR, SH/AI/AR, BE

Handlungsfeld Nr. 3

Das Vorgehen bei einer Mutation der Bewilligung oder einer Betriebsaufgabe muss geklärt werden, insbesondere in Bezug auf das Erfordernis einer amtlichen Verfügung.

Handlungsfeld Nr. 4

Die Kriterien für einen Entzug der Bewilligung sollten präzisiert werden, insbesondere bezüglich kritischer Aspekte wie Selbstkontrolle oder Rückverfolgbarkeit, welche dazu führen, dass die im bewilligten Betrieb hergestellten Lebensmittel nicht mehr in jedem Fall als sicher betrachtet werden können. Bewilligungsnummern

Ergebnisse

Bei allen LMI haben alle nach Artikel 21 LGV bewilligten Betriebe eine Bewilligungsnummer. Bei neuen Bewilligungen stützen sich die LMI aller Kantone mit Ausnahme von FL für die Vergabe einer Bewilligungsnummer auf die Nummern des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR). Zur Bestimmung der BUR-Nummer nutzen die LMI die Funktion in ASAN, welche die Betriebe mit der BurWeb-Plattform verbindet[8]. In FL, wo das BUR-System nicht verwendet wird, setzt sich das LMI für die Zuweisung einer Bewilligungsnummer mit dem BLV in Verbindung.

Die meisten Bewilligungsnummern sind korrekt im Sinne des Informationsschreibens 2018/1. In den meisten Kantonen gibt es jedoch Bewilligungsnummern mit vorangestellten Buchstaben in der Liste des BLV:

- Nummern mit vorangestelltem «A» (BE, GE, AG, TG, ZH, BL, FR). Der Buchstabe «A» stammt direkt von der Nummer, die im BurWeb angegeben ist. Einige Kantone (z. B. FR) löschen gelegentlich den Buchstaben «A» bei der Eingabe in ASAN.
- Nummer mit vorangestelltem «SH» (BL). In diesem speziellen Fall erscheint ein FFPP-Betrieb zweimal in der BLV-Liste, einmal davon mit einer Nummer, der ein «SH» vorangestellt ist. Das LMI begründet dies damit, dass dies die einzige Möglichkeit sei, die Tätigkeit des Schlachtens von Fischen anzugeben (Sektion VIII).
- Nummern mit vorangestelltem «CH» (SH/AI/AR, LU).

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Betriebe, die nach Artikel 21 LGV bewilligt sind, haben eine Bewilligungsnummer, die vom LMI vergeben wird. Die Nummer basiert bei neuen Bewilligungen auf der BUR-Nummer des Betriebs aus dem BurWeb (mit Ausnahme von FL, das keine BUR-Nummern verwendet). In einigen Fällen werden der Nummer Buchstaben vorangestellt, was im Informationsschreiben 2018/1 nicht vorgesehen ist.

Buchstaben in einer Bewilligungsnummer sind aus folgenden Gründen problematisch:

- Die Nummer auf den Kennzeichnungen der Produkte der betroffenen Betriebe muss mit der Nummer in der Bewilligungsverfügung übereinstimmen, was nicht immer der Fall ist, wenn der Nummer Buchstaben vorangestellt sind. Hier ist zu beachten, dass eine Änderung der Bewilligungsnummer bedeutende Auswirkungen hat, da die

[8] Das BurWeb ist eine Plattform, auf der Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) abgerufen werden können. Es wird täglich (alle 6 Stunden) aktualisiert und enthält die wichtigsten Daten des BUR.

betroffenen Betriebe ihre Kennzeichnungen und, für Käsereien, die Formen und Kaseinmarken ändern müssten.

- Eine Suche nach einem Betrieb in der Liste des BLV mit der Nummer ohne Buchstaben führt zu keinem Ergebnis. Dies ist bei der Suche nach einem Betrieb problematisch, zum Beispiel bei einer Grenzkontrolle im Falle eines Exports.

Handlungsfeld Nr. 5

Die Konformität von Bewilligungsnummern mit vorangestellten Buchstaben ist zu klären und ggf. in eine Überarbeitung des Informationsschreibens 2018/1 einzubeziehen. Zu beachten ist, dass Änderungen der Bewilligungsnummern von bereits bewilligten Betrieben zu vermeiden sind, da dies erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe hätte (weil die Kennzeichnungen nach einer Änderung der Nummer nicht mehr korrekt sind).

Handlungsfeld Nr. 6

Es wird empfohlen, das Suchsystem in der BLV-Liste so anzupassen, dass auch bei einer Suche mit nur einem Teil der Nummer ein Ergebnis resultiert, unter anderem, wenn bei einer Nummer mit vorangestelltem Buchstaben der Buchstabe nicht eingegeben wird.

5.2 Werden Bewilligungsinspektionen durchgeführt und sind sie dokumentiert?

Rechts- und Vollzugsgrundlagen

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)
- Informationsschreiben 2018/1[9] des BLV vom 09.01.2018: Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz: Bestimmung der Kontrollhäufigkeit von Lebensmittelbetrieben basierend auf der Ermittlung statischer und dynamischer Kriterien

5.2.1 Bewilligungsinspektionen

Ergebnisse

In allen Kantonen stellen die LMI neue Bewilligungen in Übereinstimmung mit dem Informationsschreiben 2018/1 nur nach einer umfassenden Bewilligungsinspektion aus. Zu erwähnen ist ein Sonderfall:

In einem Kanton (BE) stellt das LMI gelegentlich Sömmerungsbetrieben eine provisorische Bewilligungsnummer aus, bevor die Bewilligungsinspektion stattgefunden hat und die Bewilligung erteilt wurde. Dies wird vom LMI damit begründet, dass diese Produktionsstätten die Kaseinmarken frühzeitig bestellen und früh in der Saison mit der Produktion beginnen müssen. Das Risiko, dass sich solche Produkte auch im Fall einer Nichterteilung der Bewilligung in Verkehr befinden (z. B. in einem Reifekeller), wird vom LMI als gering eingestuft. Zu beachten ist, dass diese Meinung vom LMI eines anderen Kantons (VD) nicht geteilt wird.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

[9] Die Fassung vom 24.04.2024 wurde bei der Erstellung dieses Berichts nicht berücksichtigt

Vor der Bewilligung von Betrieben nach Artikel 21 LGV erfolgt überwiegend eine umfassende Inspektion durch das LMI. Nur im Fall von Sömmerungsbetrieben wird manchmal vor der Inspektion eine provisorische Nummer erteilt. Eine solche Praxis ist im Informationsschreiben 2018/1 nicht vorgesehen.

Handlungsfeld Nr. 7

Es sollte geklärt werden, ob es akzeptabel ist, provisorische Bewilligungsnummern zu vergeben, bevor eine Inspektion erfolgt ist. Falls dies zulässig ist, müssen die spezifischen Bedingungen und Kriterien definiert werden, unter denen ein Betrieb von dieser Ausnahme profitieren kann.

5.2.2 Inspektionsberichte

Ergebnisse

In allen Kantonen werden die Inspektionen in Inspektionsberichten zufriedenstellend dokumentiert. Der Detaillierungsgrad der Inspektionsberichte variiert je nach LMI:

- Einige LMI (BL, ZH, SH/AI/AR, BL, TG, VD, LU) beschreiben alle geprüften Aspekte, beobachteten Elemente und Mängel im Detail.
- Andere LMI (GE, BE, FR, AG) sind kürzer und konzentrieren sich auf die geprüften Bereiche und die Mängel. In allen Fällen sind jedoch Inspektionsunterlagen (Checklisten) verfügbar, die umfassende Informationen liefern.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Bewilligungsinspektionen nach Artikel 21 LGV werden von allen LMI in einem Inspektionsbericht zufriedenstellend dokumentiert.

5.3 Wird die vorgesehene Inspektionsfrequenz eingehalten?

Rechts- und Vollzugsgrundlagen

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)
- Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)
- Informationsschreiben des BVL 2017/4 vom 30.05.2017: Umsetzung der Artikel 20 und 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Melde- und Bewilligungspflicht)
- Informationsschreiben 2018/1[10] des BLV vom 09.01.2018: Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

5.3.1 Inspektionsfrequenz

Ergebnisse

Alle Lebensmittelinspektorate (LMI) führen umfassende Inspektionen der bewilligten Betriebe gemäss dem mehrjährigen Kontrollplan (Häufigkeit der Grundkontrollen) der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) durch. Aufgrund dynamischer, risikoabhängiger Kriterien, die im Konzept des Verbands der Kantonschemiker festgelegt sind, können jedoch auch

[10] Die Fassung vom 24.04.2024 wurde bei der Erstellung dieses Berichts nicht berücksichtigt

häufigere Inspektionen erfolgen. Bewilligungsinspektionen werden, wie im Informationsschreiben 2018/1 vorgesehen, in der Regel mindestens alle fünf Jahre durchgeführt.

Es handelt sich dabei um umfassende Inspektionen über die bewilligten Tätigkeiten. Wenn die Bewilligungsverfügung nicht vorliegt oder wenn darin nicht festgehalten ist, welche Tätigkeiten in einem zu inspizierenden Betrieb bewilligt sind (VD, GE), bringt das LMI dies manchmal nicht durch die vom Amt ausgestellten amtlichen Verfügungen in Erfahrung, sondern mit der BLV-Liste.

In Bezug auf die Inspektion bestimmter Kategorien von Betrieben sind folgende Punkte festzuhalten:

- **Sömmerungsbetriebe**
  Gemäss Informationsschreiben 2018/1 kann eine einzige Bewilligungsnummer für mehrere Standorte vergeben werden. Zu den Anforderungen für eine solche Bewilligung steht im Schreiben unter anderem: «*Es darf nur an Standorten, die die Anforderungen an eine Bewilligung erfüllen, mit Lebensmitteln tierischer Herkunft umgegangen werden»* und «*Genügt der Hauptstandort nicht mehr den Anforderungen an eine Betriebsbewilligung, wird die Bewilligung entzogen*». Was diese Anforderungen in Bezug auf die Inspektionshäufigkeit pro Standort bedeuten, wird von den LMI unterschiedlich ausgelegt:
  - Zwei LMI (FR, VD) prüfen jeden Standort mit einer Häufigkeit zwischen zwei und vier Jahren. Wenn mehr als zwei Hütten zum Alpareal gehören, beträgt die Häufigkeit der Bewilligungsinspektionen somit mehr als 5 Jahre pro Standort (einschliesslich Hauptstandort)
  - Ein LMI (BE) prüft den Hauptstandort alle fünf Jahre und die anderen Standorte des Alpareals abwechselnd.
- **Zerlegebetriebe**
  Gemäss Artikel 62 LMVV *müssen* «*Personen, die Zerlegebetriebe mit einer Bewilligung […] kontrollieren, über ein Fähigkeitszeugnis als amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt […] verfügen*». Die Anwendung dieser gesetzlichen Anforderung unterscheidet sich von Kanton zu Kanton:
  - In drei Kantonen (AG, TG, FR) ist die Kontrolle der Zerlegebetriebe beim VetD angesiedelt, die Kontrollen werden somit von einem amtlichen Tierarzt oder einer amtlichen Tierärztin (ATA) durchgeführt.
  - In zwei Kantonen werden die Inspektionen gemeinsam von LMI und VetD durchgeführt (SH/AI/AR, BL), die Kontrollen erfolgen also durch einen ATA.
  - Drei LMI haben einen ATA im Inspektorat, welche die Kontrolle der Zerlegebetriebe übernehmen (GE, BE, FL).
  - In zwei Kantonen (VD, LU) werden die Kontrollen von Zerlegebetrieben nicht vom ATA durchgeführt. Damit sind die Anforderungen von Artikel 62 LMVV nicht erfüllt.
  - In einem Kanton (ZH) werden vollständige Betriebsbewilligungsinspektionen von Zerlegebetrieben in Anwesenheit eines ATA, mit der im Infoschreiben 2018/1 geforderter Häufigkeit von fünf Jahren, durchgeführt. In den letzten zwei Jahren wurden die Zwischeninspektionen jedoch von einem LMI ohne ATA durchgeführt, da das KL nicht mehr über einen solchen verfügt. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen gemäss Art. 62 der LMVV, wonach jede Kontrolle eines Zerlegebetriebs im Beisein eines ATA durchgeführt werden muss. Um dieses Problem zu lösen, haben der KL und der VetD eine

Vereinbarung getroffen: Der VetD wird künftig einen ATA zur Verfügung stellen, der die Inspektionen begleitet.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Inspektionen der bewilligten Betriebe werden mit der im Informationsschreiben 2018/1[11] verlangten Häufigkeit von 5 Jahren durchgeführt. Nicht von allen LMI gleich ausgelegt werden hingegen die Anforderungen an die Inspektionshäufigkeit von Sömmerungsbetrieben mit mehreren Standorten. Zerlegebetriebe werden vom ATA kontrolliert, ausser in einigen Kantonen, in denen das LMI die Inspektion durchführt, weil kein ATA vorhanden ist.

Handlungsfeld Nr. 8

In Abschnitt 4 des Informationsschreibens 2018/1 ist klar anzugeben, wie die Ausnahme für Alpareale in Bezug auf die Inspektionshäufigkeit pro Standort auszulegen ist.

Handlungsfeld Nr. 9

Die zuständigen Behörden sollten auf die Anforderung in Artikel 62 LMVV hingewiesen werden, wonach jede Kontrolle von Zerlegebetrieben vom ATA durchgeführt werden müssen.

5.4 Sind in den Bewilligungen die Tätigkeiten und Tierarten erfasst und entsprechen die Angaben denen der veröffentlichten Liste der bewilligten Betriebe Schweiz?

Rechts- und Vollzugsgrundlagen

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Informationsschreiben des BVL 2017/4 vom 30.05.2017: Umsetzung der Artikel 20 und 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Melde- und Bewilligungspflicht)
- Informationsschreiben 2018/1[12] des BLV vom 09.01.2018: Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Arbeitsanweisung des BLV: Arbeiten mit der Rolle Kantons-Chemiker[13]

5.4.1 Meldung ans BLV

Ergebnisse

In allen Kantonen bis auf einen (AG) gibt es in den LMI mindestens eine geschulte Person mit Zugang zu ASAN, die die Informationen über die bewilligten Betriebe über ASAN ans BLV weiterleitet. Nur ein Kanton (AG) verwendet ausschliesslich das «*Formular zur Meldung bewilligter Betriebe*», das auf der Website des BLV zur Verfügung steht.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

ASAN ist das Hauptinstrument für die Meldung von bewilligten Betrieben ans BLV nach

[11] Zu beachten ist, dass die Inspektionshäufigkeit von 5 Jahren für bewilligte Betriebe in der Fassung des Informationsschreibens 2018/1 vom 24.04.2024 nicht mehr erwähnt wurde

[12] Die Fassung vom 24.04.2024 wurde bei der Erstellung dieses Berichts nicht berücksichtigt

[13] Dieses Dokument ist nur für den internen Gebrauch verfügbar (kantonale Verwaltungen und Bundesverwaltung)

Artikel 21 LGV, während das Formular nur noch von einem LMI verwendet wird.

Handlungsfeld Nr. 10

Da das Formular praktisch nicht mehr verwendet wird, sollte überprüft werden, ob es weiterhin bereitgestellt werden soll oder nicht.

5.4.2 Übereinstimmung zwischen Bewilligungsverfügungen und BVL-Liste

Ergebnisse

Bei den LMI von drei Kantonen (ZH, FR, LU) stimmt die BLV-Liste in allen Punkten mit den Angaben (Sektionen, Kategorien, Arten) überein, die in den Bewilligungsunterlagen der nach Artikel 21 LGV bewilligten Betriebe festgehalten sind.

Bei den LMI von sechs Kantonen (SH/AI/AR, BL, TG, VD, AG, BE, GE) und dem Fürstentum Liechtenstein stimmt die BLV-Liste jedoch nicht in allen Fällen mit den Angaben in den Bewilligungsverfügungen überein. Die Unterschiede betreffen sowohl die bewilligten Sektionen als auch die Kategorien oder die Tierarten. Diese Unterschiede sind wie folgt zu erklären:

- Bei der Erfassung in ASAN werden die Angaben zu den Tätigkeiten der bewilligten Betriebe nicht korrekt eingegeben.
- Bei einer Mutation oder Betriebsaufgabe stellt das LMI eine korrekte Verfügung aus, aktualisiert aber die Angaben in ASAN nicht. Zu beachten ist, dass im Falle einer Betriebsaufgabe bei einem bewilligten Betrieb in der Regel eine Frist für die Löschung in ASAN gewährt wird, damit die noch in Verkehr befindlichen Produkte aufgebraucht werden können.
- Im Falle einer Mutation werden die Änderungen der Tätigkeit in ASAN vorgenommen, nicht aber in der amtlichen Verfügung, die somit nicht mehr den im betreffenden Betrieb durchgeführten Tätigkeiten entspricht.

Die Verbindung zwischen BurWeb und ASAN ist dynamisch. Insbesondere scheint es, dass Angaben über Betriebe im BurWeb geändert werden, was sich dann automatisch in ASAN und damit in der BLV-Liste widerspiegelt. In diesen Fällen wird keine Meldung ans LMI gesendet, weshalb dieses nicht über Änderungen bei den bewilligten Betrieben, die seiner Aufsicht unterstehen, informiert ist. Ein Beispiel:

- «Fiktive» Betriebe: Während des Auditzeitraums wurden in den meisten Kantonen Betriebe als «fiktiv» in der BLV-Liste aufgeführt. Dies scheint teilweise darauf zurückzuführen zu sein, dass bei der Erfassung neuer Betriebe in ASAN fälschlicherweise die falsche Entität im BurWeb ausgewählt wurde. Diese Erklärung würde jedoch nicht die «fiktiven» Einträge bei bereits lange bewilligten Betrieben erklären. Mehrere LMI haben dargelegt, dass die Diskrepanz auf Änderungen der Nummern im BurWeb zurückzuführen ist, die automatisch an ASAN weitergeleitet werden.
- Adressen: Es wurde im BurWeb eine Adressänderung vorgenommen, wodurch der Betrieb in der BLV-Liste mit einer anderen Adresse erscheint als in der Bewilligungsverfügung.
- Bewilligungsnummern: Eine Änderung der BUR-Nummer eines Betriebs, die in BurWeb aktualisiert wird, kann zu einer Änderung der Bewilligungsnummer in ASAN führen. Dadurch unterscheidet sich die Bewilligungsnummer in der Bewilligungsverfügung von der Bewilligungsnummer in der BLV-Liste.

Im speziellen Fall, in dem der VetD und das LMI einen Betrieb gemeinsam kontrollieren (AG, TG), können besondere Schwierigkeiten auftreten:

- Im Falle einer Mutation werden Änderungen in ASAN von einer der beiden Stellen vorgenommen, ohne dass die andere Stelle davon in Kenntnis gesetzt wird. Dies kann zu Abweichungen führen.
- Ein FFPP-Betrieb erscheint mit zwei verschiedenen Bewilligungsnummern in der BLV-Liste, von denen eine dem LMI nicht bekannt ist (TG).

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In der Mehrheit der Kantone gibt es Abweichungen zwischen den Angaben in den amtlichen Verfügungen und der BLV-Liste.

Diese Abweichungen sind zum Teil auf Verfahrensfehler innerhalb der LMI zurückzuführen (Fehler bei der Eingabe in ASAN, fehlende Aktualisierungen), aber auch – im Fall einer gemeinsamen Zuständigkeit von VetD und LMI – auf mangelnde Kommunikation zwischen den betroffenen zuständigen Behörden.

Ausserdem führt die dynamische Verknüpfung zwischen BurWeb und ASAN zu Problemen, die sich auf die BLV-Liste auswirken. Denn Änderungen im BurWeb können dazu führen, dass sich der Status des Betriebs ändert (von «aktiv» zu «fiktiv»), aber auch zu Abweichungen bei Adressen und Bewilligungsnummern. Dadurch ändern sich die Angaben in der BLV-Liste, ohne dass die LMI darüber informiert werden, und die Bewilligungsverfügungen stimmen dann nicht mehr mit der BLV-Liste überein.

Handlungsfeld Nr. 11

Durch eine ASAN-Schulung durch das BLV könnten die Personen, die für die Erfassung und Verwaltung von Daten über bewilligte Betriebe in ASAN verantwortlich sind, ihre Kenntnisse vertiefen und festigen. Zudem sollten den kantonalen Behörden klare Anweisungen und Hilfsdokumente zur Verfügung stehen.

Handlungsfeld Nr. 12

Der Informationsfluss bei der Erfassung und Aktualisierung von Betrieben, für die der Kanton VetD und die LMI gemeinsam verantwortlich sind, muss geklärt werden. Es sind Verfahren erforderlich, die gewährleisten, dass die Daten der bewilligten Betriebe in ASAN korrekt und aktuell sind.

Handlungsfeld Nr. 13

Die Integration einer Funktion zur Benachrichtigung der zuständigen Behörde bei Änderungen in BurWeb/ASAN (für Betriebe in deren Zuständigkeitsbereich) sowie eine Historisierung der Änderungen in ASAN würde eine bessere Verwaltung der Bewilligungen durch die kantonalen Behörden ermöglichen.

6 Die Handlungsfelder im Überblick

Nr.	Kapitel	Thema	Handlungsfeld
1.	6.1.1	Meldung an Lebensmittelinspektorat, Entscheid über Bewilligungspflicht und Konformität der Bewilligungsverfügungen	Es wird eine Überarbeitung des Informationsschreibens 2017/4 empfohlen, insbesondere eine Überprüfung der Übereinstimmung von Text und Entscheidungsbaum im Anhang.
2.			Es wird eine Überarbeitung des Informationsschreibens 2018/1 empfohlen. Zusätzlich zu einer allgemeinen Überprüfung des Dokuments wird vorgeschlagen, folgende Punkte aufzunehmen: - Empfehlungen für Bewilligungen mit Auflagen - Informationen darüber, dass die LMI über die von der zuständigen Behörde ausgestellten Bewilligungsverfügungen nach Artikel 21 LGV verfügen müssen. - Empfehlungen für die Erteilung von Bewilligungen bei gemeinsamer Zuständigkeit (VD / LMI) - Informationen über die Legitimität und die Anforderungen bei Bewilligungen, die auf Antrag des Betriebs erteilt werden (nicht bewilligungspflichtige Betriebe gemäss Informationsschreiben 2017/4).
3.	6.1.2	Mutationen, Betriebsaufgabe und Entzug der Bewilligung	Das Vorgehen bei einer Mutation der Bewilligung oder einer Betriebsaufgabe muss geklärt werden, insbesondere in Bezug auf das Erfordernis einer amtlichen Verfügung.
4.			Die Kriterien für einen Entzug der Bewilligung sollten präzisiert werden, insbesondere bezüglich kritischer Aspekte wie Selbstkontrolle oder Rückverfolgbarkeit, welche dazu führen, dass die im bewilligten Betrieb hergestellten Lebensmittel nicht mehr in jedem Fall als sicher betrachtet werden können
5.	6.1.3	Bewilligungsnummern:	Die Konformität von Bewilligungsnummern mit vorangestellten Buchstaben ist zu klären und ggf. in eine Überarbeitung des Informationsschreibens 2018/1 einzubeziehen. Zu beachten ist, dass Änderungen der Bewilligungsnummern von bereits bewilligten Betrieben zu vermeiden sind, da dies erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe hätte (weil die Kennzeichnungen nach einer Änderung der Nummer nicht mehr korrekt sind).
6.			Es wird empfohlen, das Suchsystem in der BLV-Liste so anzupassen, dass auch bei einer Suche mit nur einem Teil der Nummer ein Ergebnis resultiert, unter anderem, wenn bei einer Nummer mit vorangestelltem Buchstaben der Buchstabe nicht eingegeben wird.
7.	6.2.1	Bewilligungsinspektionen	Es sollte geklärt werden, ob es akzeptabel ist, provisorische Bewilligungsnummern zu vergeben, bevor eine Inspektion erfolgt ist. Falls dies zulässig ist, müssen die spezifischen Bedingungen und Kriterien definiert werden, unter denen ein Betrieb von dieser Ausnahme profitieren kann.
8.	6.3.1	Inspektionshäufigkeit	In Abschnitt 4 des Informationsschreibens 2018/1 ist klar anzugeben, wie die Ausnahme für Alpareale in Bezug auf die Inspektionshäufigkeit pro Standort auszulegen ist.
9.			Die zuständigen Behörden sollten auf die Anforderung in Artikel 62 LMVV hingewiesen werden, wonach die Kontrolle von Zerlegebetrieben vom ATA durchgeführt werden müssen.
10.	6.4.1	Meldung ans BLV	Da das Formular praktisch nicht mehr verwendet wird, sollte überprüft werden, ob es weiterhin bereitgestellt werden soll oder nicht.
11.	6.4.2	Übereinstimmung zwischen Bewilligungsverfügungen und BLV-Liste	Durch eine ASAN-Schulung durch das BLV könnten die Personen, die für die Erfassung und Verwaltung von Daten über bewilligte Betriebe in ASAN verantwortlich sind, ihre Kenntnisse vertiefen und festigen. Zudem sollten den kantonalen Behörden klare Anweisungen und Hilfsdokumente zur Verfügung stehen.
12.			Der Informationsfluss bei der Erfassung und Aktualisierung von Betrieben, für die der Kanton VetD und die LMI gemeinsam verantwortlich sind, muss geklärt werden. Es sind Verfahren erforderlich, die gewährleisten, dass die Daten der bewilligten Betriebe in ASAN korrekt und aktuell sind.
13			Die Integration einer Funktion zur Benachrichtigung der zuständigen Behörde bei Änderungen in BurWeb/ASAN (für Betriebe in deren Zuständigkeitsbereich) sowie eine Historisierung der Änderungen in ASAN würde eine bessere Verwaltung der Bewilligungen durch die kantonalen Behörden ermöglichen.

7 Anhang

7.1 Gesetzliche Grundlagen (Referenzdokumente)

SR	Titel
817.0	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)
817.02	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016
817.042	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) vom 27. Mai 2020
817.022.16	Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) vom 16. Dezember 2016
817.032	Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) vom 27. Mai 2020